



Newsletter Frankreich Herbst 2021

Informationen
zusammengestellt von
SK & Partner, Paris

1. Neues zu Ausschreibungen und Tariferlass

- 1.1 ▪ Veröffentlichung der Lastenhefte für die Ausschreibungen „PPE2“ p 2
- 1.2 ▪ „Open Window“ - Tariferlass für PV-Dachanlagen von weniger als 500 kWc p 4
- 1.3 ▪ Einschränkung des Tariferlasses vom 6. Mai 2017 („CR17“) p 4
- 1.4 ▪ Herabsetzung der Tarife für PV-Stromkaufverträge „S06“ und „S10“ ab dem vierten Quartal 2021 p 5
- 1.5 ▪ Offshore-Windparks : Ausweisung einer neuen Zone im Ärmelkanal p 6

2. Neues aus dem öffentlichen Recht

- 2.1 ▪ Das Gesetz „Klima und Resilienz“ p 7
- 2.2 ▪ Radaranlagen und Windparks p 7
- 2.3 ▪ Windkraft-Atlas p 8

3. Neues aus dem Privatrecht

- 3.1 ▪ Reform des Rechts der Sicherheiten p 9

1. Neues zur Ausschreibungen und Tariferlass

1.1. Veröffentlichung der Lastenhefte für die Ausschreibungen „PPE2“

Per Dekret Nr. 2020-456 vom 11. April 2020 betreffend die Mehrjährige Programmplanung für Energie (*Programmation Pluriannuelle de l'Énergie*, abgekürzt „PPE“), hat Frankreich folgende Zielgrößen für die Erzeugung erneuerbarer Energien festgelegt:

	Zum 30. Juni 2021 vorhandene Kapazität	In 2023 gemäß Vorgaben der PPE	Entspricht einer Erhöhung um	In 2028 gemäß den Vorgaben der PPE
Onshore-Windkraftanlagen	18,3 MW	24,1 MW	5,8 MW innerhalb von 36 Monaten	33,2 bis 34,7 MW
Photovoltaik	12,6 MW	20,1 MW	7,5 MW innerhalb von 36 Monaten	35,1 bis 44 MW
Sonstige ¹	(hier nicht weiter vertieft)	(hier nicht weiter vertieft)	(hier nicht weiter vertieft)	(hier nicht weiter vertieft)

Um diese Vorgaben erreichen zu können, hat die französische Regulierungsbehörde für Energie (*Commission de Régulation de l'Énergie*, abgekürzt „CRE“) am 31. Juli 2021 die Lastenhefte für die in den Jahren 2021 bis 2026 geplanten Ausschreibungen für Onshore-Windparks und Freiflächen-PV-Anlagen veröffentlicht (kurz bezeichnet als Lastenhefte der PPE2-Ausschreibungen).

Dort sind sowohl für Windkraft- als auch PV-Freiflächenanlagen zwei Ausschreibungen pro Jahr mit einem Ausschreibungsvolumen von jeweils 925 MW vorgesehen, d.h. jährlich 1.850 MW für Windkraftanlagen und 1.850 MW für PV-Freiflächenanlagen².

¹ Die PPE definiert darüber hinaus auch Ausbauziele :

- für andere Technologien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Offshore-Windparks (fest verankert und schwimmend) und Biomethan
- für die Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen
- für die Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen unter Einsatz erneuerbarer Energien
- für umweltfreundliche Mobilitätslösungen
- für Wasserstoff

² Daneben hat die CRE auch Lastenhefte für Ausschreibungen für folgende Technologien veröffentlicht: Innovative PV-Anlagen (140 MW jährlich bis 2026), PV-Dachanlagen (800 MW jährlich bis 2026) sowie eine „technologieneutrale“ Ausschreibung, d.h. PV-Anlagen, Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen (500 MW jährlich ab 2022 und bis 2026).

Diese Lastenhefte sind von der EU-Kommission nach den für staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Vertrags geltenden Regeln genehmigt worden.

Insgesamt sind diese Lastenhefte denen der vorherigen Ausschreibungen (die letzte Ausschreibungsrunde für Windkraftanlagen hat im April 2021 stattgefunden und für PV-Freiflächenanlagen im Juni 2021) nicht unähnlich; wir nennen daher nachfolgend nur die wesentlichen Änderungen:

- Bürgerbeteiligung (natürliche Personen und Kommunen)³ an einem Projekt:

Anders als bislang wird diese nicht mit einer erhöhten Marktprämie (Zusatzvergütung) honoriert, sondern ist Bestandteil der Bewertungskriterien für die Entscheidung über den Zuschlag.

Darüber hinaus sind die Anforderungen an eine (für die Entscheidung über den Zuschlag relevante) Bürgerbeteiligung deutlich verschärft worden. Hier hat ein Bieter nun die Auswahl zwischen zwei Optionen:

- Die Kollektivfinanzierung, bei der die Bürger mindestens 10 % der zur Finanzierung des Projekts notwendigen Mittel einbringen und für mindestens drei Jahre nach Abschluss der Errichtungsarbeiten stehen lassen müssen;
- Die Beteiligung an der Unternehmensleitung, bei der die Bürger mindestens 30 % der Eigenmittel (Gesellschaftskapital plus Gesellschafterdarlehen) und der Stimmrechte der Betreibergesellschaft halten müssen, und zwar für mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Errichtungsarbeiten; dabei wird die für die Beteiligung an der Unternehmensleitung erreichbare Höchstnote im Rahmen der Entscheidung über den Zuschlag erreicht, wenn die Beteiligungsquote mindestens 50 % erreicht. Darüber hinaus muss den Bürgern bei Beschlüssen der Organe der Betreibergesellschaft über strategische Entscheidungen eine in der Satzung der Betreibergesellschaft verankerte Sperrminorität zustehen.

Kollektivfinanzierung oder Beteiligung an der Unternehmensleitung sind nicht zwingend Voraussetzung für eine Teilnahme an einer Ausschreibung; im Rahmen der Bewertungskriterien für die Entscheidung über den Zuschlag kommt ihnen jedoch ein bedeutendes Gewicht zu, insbesondere bei Windkraftanlagen, wo sie bis zu 20 % der Gesamtbewertung ausmachen können.

Kollektivfinanzierung und Beteiligung an der Unternehmensleitung sind jedoch nicht kumulierbar, ein Bieter muss sich also für eine der beiden Optionen entscheiden.

Hält ein Bieter die von ihm im Rahmen der Ausschreibung übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Kollektivfinanzierung oder der Beteiligung an der Unternehmensleitung nicht ein, so wird die Betreibergesellschaft durch eine Reduzierung der Marktprämie (Zusatzvergütung) sanktioniert.

³ Diese müssen im Département der Standortgemeinde oder in einem an dieses angrenzenden Département ihren (Wohn-) Sitz haben.

- Für Windkraftanlagen setzt das neue Lastenheft für die CO₂-Bilanz einen Höchstwert von 1200 kg/kW fest.
- Für PV-Freiflächenanlagen gab es bereits in den bisherigen Lastenheften einen Höchstwert für die CO₂-Bilanz; dieser ist nun auf 550 kg/kW herabgesetzt worden (gegenüber der letzten Ausschreibungsrunde bedeutet dies eine Reduzierung um die Hälfte).
- Weiter ist ein Bieter nun gehalten, bei Abgabe seines Angebots folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:
 - einen Businessplan entsprechend dem hierfür auf der Webseite der CRE vorgegebenen Format,
 - den Nachweis für die Stellung der Ausschreibungsbürgschaft (Erfüllungsgarantie); bislang genügte es, diese Garantie in einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt des Zuschlags zu stellen.

Die ersten Ausschreibungsrunden, bei denen diese neuen Lastenhefte zur Anwendung kommen, finden im November 2021 (für Windkraftanlagen) bzw. Dezember 2021 (für PV-Freiflächenanlagen) statt.

1.2. „Open Window“ Tariferlass für PV- Dachanlagen von weniger als 500 kWc

Am 27. August 2021 hat die EU-Kommission das Vorhaben der französischen Regierung, durch einen Tariferlass einen „Open Window“ – Fördermechanismus (d.h. Erhalt einer Marktprämie bzw. Zusatzvergütung ohne vorherige Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren) für PV-Dachanlagen mit einer Nennleistung von weniger als 500kWc einzuführen, nach den für staatliche Beihilfen im Sinn des EU-Vertrags geltenden Regelungen genehmigt.

Es liegt nun an der französischen Regierung, den Text dieses Tariferlasses auszuarbeiten, wobei es derzeit allerdings über die geplante Höhe des garantierten Referenztarifs von 98 €/MWh noch Diskussionen gibt.

1.3. Einschränkung des Tariferlasses vom 6. Mai 2017 („CR17“)

Der Tariferlass vom 6. Mai 2017, welcher für Windparks mit nicht mehr als 6 WEA und einer Nennleistung von maximal 3 MW pro WEA gilt, wird in seinem Geltungsbereich weiter eingeschränkt, und zwar (nach aktuellem Stand):

- auf WEA mit einer Gesamthöhe bis zur Rotorspitze von maximal 137 m
- oder auf Windparks, die im Eigentum von Kommunen oder Verbandsgemeinden stehen.

Nach derzeitiger Einschätzung wird diese Einschränkung zum 1. Dezember 2021 oder dem 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nicht betroffen von dieser Änderung des Tariferlasses „CR17“ sind Windparks, die vor dem Inkrafttreten der Änderung einen vollständigen

Antrag auf Abschluss eines Zusatzvergütungsvertrags nach dem Tariferlass CR17 bei EDF eingereicht haben.

Zu beachten ist jedoch auch, dass die derzeit bei der EU-Kommission in Vorbereitung befindliche Revision der Leitlinien für staatliche Beihilfen bis 2023 zu einer kompletten Abschaffung des Fördermechanismus nach dem Tariferlass CR17 führen würde.

1.4. Herabsetzung der Tarife für PV-Stromkaufverträge „S06“ und „S10“ ab dem vierten Quartal 2021

Gemäß Artikel 225 des Jahressteuergesetzes für 2021 hat der französische Gesetzgeber die Einspeisevergütung für Stromkaufverträge von PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 250 kWc, die den Tariferlassen vom 10. Juli 2006 („S 06“), 12. Januar 2010 oder 31. August 2010 („S 10“) unterliegen, herabgesetzt.

Es handelt sich dabei um Stromkaufverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren, die zwischen den Jahren 2006 und 2012 von EDF mit Betreibern von PV-Anlagen abgeschlossen wurden; bei vielen dieser Verträge liegt die Einspeisevergütung in einer Größenordnung von 300 €/MWh.

Nach Auffassung der französischen Regierung verstößt eine so hohe Einspeisevergütung gegen eines der für die Förderung erneuerbarer Energien in Frankreich geltenden Grundprinzipien, wonach diese Förderungsmechanismen nicht dazu führen dürfen, dass das investierte Kapital Einkünfte erzielt, die ein „vernünftiges“ Maß übersteigen.

Die Berechnungsweise für die Herabsetzung der Einspeisevergütung ist mittlerweile veröffentlicht worden; während sich für eine Reihe von PV-Anlagen daraus keine Änderung der Vergütung ergibt, führt sie bei anderen zu einer massiven Reduzierung der Einspeisevergütung.

Der Erlass der noch ausstehenden Anwendungsvorschriften und das Inkrafttreten der Herabsetzung der Einspeisevergütung wird für das vierte Quartal 2021 erwartet.

Die Betreiber der betroffenen Anlagen werden dann ein erstes Anschreiben von EDF erhalten, mit dem sie zur Überprüfung und Bestätigung der von EDF für die Berechnung zugrundegelegten Annahmen aufgefordert werden.

Als nächstes werden die Betreiber eine förmliche Mitteilung der neuen Einspeisevergütung erhalten.

Den Betreibern steht danach die Möglichkeit offen, eine Verringerung der Herabsetzung der Einspeisevergütung zu beantragen; dafür müssen sie jedoch nachweisen, dass die Tarifreduzierung das wirtschaftliche Überleben des Betreibers gefährdet, und zwar trotz der vom Betreiber zur Abwendung dieser Gefahr unternommenen Anstrengungen.

Eine solche Verringerung der Tarifherabsetzung ist jedoch an überaus strenge Voraussetzungen gebunden, insbesondere hinsichtlich der vom Betreiber nachzuweisenden wirtschaftlichen Anstrengungen.

Ein großer Teil der öffentlichen Meinung hat sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen, und zwar nicht nur im Bereich der erneuerbaren Energien, sondern auch z.B. der französische Senat, die *Union Française de l'Electricité* (Verband der wichtigsten Akteure der französischen Stromwirtschaft, zu dem insbesondere EDF gehört) sowie der *Conseil Supérieur de l'Energie* (Hoher Energierat, ein von der Regierung eingesetzter Forschungs- und Beratungsorganismus).

Es handelt sich hier um den ersten Fall eines nachträglichen Eingriffs der Regierung bzw. des Gesetzgebers in einen derartigen Fördermechanismus, nachdem dieser bereits zwischen EDF und den Anlagenbetreibern in Kraft getreten ist.

Die Regierung hat allerdings verlauten lassen, dass diese Maßnahme ausschließlich die nach den Tariferlassen „S 06“ und „S 10“ abgeschlossenen Stromkaverträge betreffe und nicht beabsichtigt sei, sie auch auf andere Fördermechanismen auszudehnen.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass Anlagenbetreiber sowohl gegen die Anwendungsvorschriften als auch gegen Einzelfallentscheidungen über die Herabsetzung der Einspeisevergütung gerichtlich vorgehen werden.

1.5. Offshore-Windparks : Ausweisung einer neuen Zone im Ärmelkanal

Am 27. August 2021 hat der französische Premierminister Jean Castex die Förderung eines neuen Offshore-Windparks in der Region Normandie (vor der Küste von Barfleur im östlichen Bereich des Ärmelkanals) angekündigt; dort befinden sich derzeit bereits die ersten 1.000 MW im Stadium der Vergabe⁴.

⁴ Bisher sind für 7 Offshore-Windparkprojekte Förderungen vergeben worden ; einige dieser Projekte befinden sich bereits im Bau :

Zone	Vergeben an	Aktueller Projektstand
Fécamp	EDF Renouvelables gemeinsam mit Enbridge und WPD Offshore	Im Bau
Saint-Nazaire	EDF Renouvelables	Im Bau
Ile d'Yeu/Noirmoutier	Engie gemeinsam mit EDPR und der Caisse des Dépôts et Consignations	In Entwicklung
Dieppe/Le Tréport	Engie gemeinsam mit EDPR und der Caisse des Dépôts et Consignations	In Entwicklung
Courseulles	EDF Renouvelables gemeinsam mit Enbridge und WPD Offshore	Im Bau
Saint-Brieuc	Ailes Marines, ein Konsortium aus Iberdrola, RES und der Caisse des Dépôts et Consignations	Im Bau
Dunkerque	EDF Renouvelables	In Entwicklung

2. Neues aus dem öffentlichen Recht

2.1. Das Gesetz „Klima und Resilienz“

Das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verstärkung der Resilienz gegenüber seinen Auswirkungen – kurz genannt das Gesetz „Klima und Resilienz“ – führt zwei Neuerungen ein :

- Das Gesetz verlangt künftig einen Dialog zwischen der Standortgemeinde eines Windparkprojekts und dessen Entwickler oder Betreiber (Art. L. 181-28-2 des französischen Umweltgesetzbuchs).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann der Bürgermeister der Standortgemeinde dem Entwickler oder Betreiber des Vorhabens (d.h. idR der Antragsteller) daher nun seine eventuellen Einwände oder Vorbehalte gegen das Vorhaben äußern.

Der Antragsteller ist gehalten, zu dieser Äußerung innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Die Äußerung durch den Bürgermeister der Standortgemeinde ist nicht verpflichtend, m.a.W. kann der Bürgermeister hierauf auch verzichten; genausowenig bindet seine Äußerung den Präfekten im Rahmen der Genehmigungsentscheidung.

- Die in der mehrjährigen Programmplanung für Energie festgelegten Ausbauziele bezüglich der erneuerbaren Energien werden zukünftig in die Raumentwicklungspläne der einzelnen Regionen (sog. „SRADDET“ für *Schémas régionaux d'aménagement, de développement durable et d'égalité des territoires*) integriert.

Diese regionalen Raumentwicklungspläne sind grundsätzlich vorrangig gegenüber kommunalen Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen.

Künftig werden in den regionalen Raumentwicklungsplänen also konkrete Ausbauziele für EE-Anlagen formuliert sein; allerdings haben diese Ausbauziele keinen bindenden Charakter, sondern sollen in erster Linie dazu beitragen, eine bessere Verteilung von Windparks über das gesamte französische Staatsgebiet zu erreichen.

2.2. Radaranlagen und Windparks

Radaranlagen und Windparks: Neue Abstandsregeln nach der Verwaltungsanweisung vom 18. Juni 2021

Nach dieser Verwaltungsanweisung muss die französische Armee künftig in jedem Einzelfall ihre Zustimmung zur Genehmigung eines Windparks geben, der in einem Umkreis von 70 km (bisher: 30 km) von einer militärischen Radaranlage errichtet werden soll.

Windparkprojekte, die mehr als 70 km von einer militärischen Radaranlage entfernt sind, sind ohne weiteres genehmigungsfähig.

Dagegen bleiben Windkraftanlagen in einem Umkreis von 5 km um eine militärische Radaranlage generell verboten.

Diese neuen Abstandsregeln gelten ab sofort für Anträge auf Erteilung einer umweltrechtlichen Anlagengenehmigung, die ab dem 18. Juni 2021 eingereicht worden sind und für die die zuständige Dienststelle der französischen Armee im Rahmen der Vorabkonsultation noch keine positive Stellungnahme abgegeben hat.

Die Vertreter des Windkraftsektors beabsichtigen, eine Erfassung aller im Umkreis von 70 km um eine militärische Radaranlage geplanten Windparks vorzunehmen, um so die potentiellen Auswirkungen dieser neuen Verwaltungsanweisung auf den weiteren Ausbau der Windkraft abschätzen zu können.

2.3. Windkraft-Atlas

Windkraft-Atlas – Verwaltungsanweisung der Regierung vom 26. Mai 2021 betreffend die Raumplanung und die Prüfung von Windparkprojekten

Die Frage der räumlichen Verteilung von Windkraftanlagen auf dem französischen Staatsgebiet und die an bestimmten Orten befürchtete Übersättigung wird seit einiger Zeit regelmäßig öffentlich thematisiert.

Durch diese Verwaltungsanweisung will die Regierung die lokale Akzeptanz von Windkraftprojekten verbessern und einer eventuellen Übersättigung vorbeugen.

Sie hat daher die Präfekten angewiesen,

- die für die Entwicklung von Windkraftprojekten günstigen Zonen kartenmäßig zu erfassen, um sicherzustellen, dass die in der mehrjährigen Programmplanung für Energie festgelegten Ausbauziele (Erhöhung der bestehenden Produktionskapazitäten um einen Faktor 2,5) erreicht werden können;
- die Einrichtung sogenannter Windkraftpole zu generalisieren; es handelt sich dabei um Instanzen für einen regelmäßigen Dialog zu Fragen der Windkraft zwischen der Verwaltung und den Projektentwicklern auf Ebene der Départements oder der Regionen.

Dieser Windkraft-Atlas hat keinen bindenden Charakter, soll jedoch als Entscheidungshilfe für die Verwaltung dienen.

Darüber hinaus wird die Kartographierung der für die Entwicklung von Windkraftprojekten günstigen Zonen Einfluss haben auf die Unterlagen zur Raumordnung und –planung auf Ebene der Regionen (SRADDET⁵, PCAET⁶, SCOT⁷), deren Ziele wiederum in die lokalen bzw. interkommunalen Entwicklungspläne (PLUI⁸) übernommen werden; letztere sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für ein Windkraftprojekt für die Genehmigungsbehörde bindend.

Erste Ergebnisse werden im Dezember 2021 erwartet; die Kartographierung soll bis Juni 2022 abgeschlossen sein.

3. Neues aus dem Privatrecht

3.1. Reform des Rechts der Sicherheiten

Bis Ende des Monats September 2021 wird das französische Sicherheitenrecht durch eine Verordnung (Verordnung zur Reform des Sicherheitenrechts) reformiert werden.

Die Reform betrifft hauptsächlich die persönlichen Sicherheiten, die bei der Projektfinanzierung im Bereich der erneuerbaren Energien weniger im Vordergrund stehen.

Allerdings ist Teil der Reform auch die Schaffung zweier bislang im französischen Recht in dieser Form unbekannter Sicherheiten, und zwar:

- der Sicherungsabtretung von Forderungen. Diese ähnelt der bei der Finanzierung von EE-Projekten gebräuchlichen sogenannten *Cession Dailly*, unterscheidet sich von dieser jedoch dadurch, dass sie zugunsten jedes beliebigen Gläubigers vorgenommen werden kann und nicht nur zugunsten einer Bank oder eines Kreditunternehmens;
- die Sicherungsabtretung eines Geldbetrags.

Es steht zu erwarten, dass diese beiden neuen Sicherheiten von der Praxis rege genutzt werden.

⁵ *Schémas régionaux d'aménagement, de développement durable et d'égalité des territoires, vgl. oben 2.1)*

⁶ *Plan Climat-Air-Energie Territorial*

⁷ *Schéma de cohésion territoriale*

⁸ *Plan local d'urbanisme intercommunal*

Kontakt :
Avocats et Rechtsanwalte
SK & Partner, Paris

Telefon: +33 153 53 46 70

E-Mail:

laurent.brault@sterr-koelln.com
karlheinz.rabenschlag@sterr-koelln.com
hans.messmer@sterr-koelln.com
www.sk-partner.fr

Datum :
10.09.2021

| ·PARIS¶

| ·BERLIN¶

| ·FREIBURG¶

| ·STRASBOURG¶

[Sterr-Kölln & Partner mbB](#)
info@sterr-koelln.com¶

www.Sterr-Koelln.com¶

Emmy-Noether-Str. 2¶
79110 Freiburg¶
Fon +49 761 49 05 40¶

An der Kieler Brücke 25¶
10115 Berlin¶
Fon +49 30 288 761 80¶

8 Rue de Hanovre¶
75002 Paris¶
Fon +33 153 53 46 70¶

12 Rue Finkmatt¶
67000 Strasbourg¶
Fon +33 388 1658 88¶